

Haseltal

Bote

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

28. Jahrgang

Freitag, den 19. Mai 2017

20. Woche / Nr. 5

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 12.06.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 23.06.2017

Mitteilungen

In letzter Zeit wird immer häufiger festgestellt, dass die Grün- und Seitenstreifen, Gehwege und Straßen neben Hundekot auch mit Pferdekot verunreinigt sind.

Es wird daher auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. „STVO § 32 Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen und diese bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

Nach einer Verwaltungsvorschrift hierzu gilt dies insbesondere auch für Tierkot. Eine solche Gefährdung oder Erschwerung ist bei Tierkot gegeben, denn insbesondere bei Nässe kann sich ein rutschiger Schmierfilm bilden. Muss der Kot entfernt werden, geschieht dies grundsätzlich auf Kosten des Verantwortlichen. Ein Verstoß gegen § 32 StVO stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Kommt es aufgrund der Verschmutzung zu Unfällen, kommen zivilrechtliche Ansprüche der Geschädigten gegen den Verantwortlichen dazu. Der BGH hat mit Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 146/06, festgestellt, dass der Verursacher einer Verschmutzung im Falle eines durch die Verschmutzung verursachten Unfalles, in nicht unerheblichem Maße haftet.

2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

§ 13

(4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.“

Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Pferdehalter bzw. die Pferdehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten dieser Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verschmutzung von Straßen und Natur. Der Reiter/ die Reiterin kann zwar die Ausscheidung nicht verhindern, seiner/ihrer Beseitigungspflicht tut dies allerdings keinen Abbruch. Das Gesetz verlangt nicht eine sofortige, sondern eine

unverzügliche Beseitigung, so dass der Reiter zum Stall zurückreiten kann, um dann mit geeignetem Werkzeug den Kot zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht entfällt nur bei Feldwegen oder Privatwegen.

In diesem Zusammenhang wird aus aktuellem Anlass besonders darauf verwiesen, dass in Plastiktüten gesammelter Kot von Hunden nicht in der freien Natur entsorgt werden darf. Eine Entsorgung ist nur über die Abfallbehälter und die Hausmülltonne möglich. Eine Entsorgung in der Natur in der Plastetüte heißt nur, dass der Hundekot dort mit einer schwer oder gar nicht abbaubaren Hülle konserviert wird.

VG „Haselgrund“
Ordnungsamt

Die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“,
Sitz Viernau,
informiert, dass

**am Freitag, d. 26. Mai 2017
alle Ämter der VG „Haselgrund“
geschlossen bleiben.**

**Ersatzweise bieten wir Ihnen Mittwoch, d. 24. Mai 2017
von 09:00 bis 12:00 Uhr als Sprechtag an.**

Wir bitten um Beachtung!

**Liebaug
Gemeinschaftsvorsitzender**

Mitteilung des Fundbüros der VG „Haselgrund“

Wer vermisst seine Brille?

Im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ wurde **1 Brille** abgegeben.

Die/der Besitzer/in wird gebeten, sich im Fundbüro (Sekretariat) zu melden.

i.A. Tügend
Ordnungsamt

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ gratuliert allen Senioren, die im **Monat Mai** ihren Geburtstag begehen und wünscht allen Gesundheit, Glück und Wohlergehen im neuen Lebensjahr.

R. Liebaug Gemeinschaftsvorsitzender

Altersbach

03.05.	zum 75. Geburtstag	Herrn Wilhelm, Falko
11.05.	zum 80. Geburtstag	Frau Häfner, Christa
15.05.	zum 70. Geburtstag	Herrn Wiegandt, Reinhard
16.05.	zum 75. Geburtstag	Frau Schmidt, Rena

Bermbach

07.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Langenhan, Adelheid
--------	--------------------	--------------------------

Oberschönau

06.05.	zum 102. Geburtstag	Frau Förtsch, Ella
24.05.	zum 80. Geburtstag	Frau Neues, Sigrid

Rotterode

03.05.	zum 80. Geburtstag	Herrn Reumschüssel, Waldo
07.05.	zum 75. Geburtstag	Frau Hetzelt, Heidemarie
08.05.	zum 75. Geburtstag	Frau Werner, Heidemarie
09.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Endter, Ingeborg
14.05.	zum 75. Geburtstag	Herrn Hofmann, Peter
26.05.	zum 70. Geburtstag	Herrn Bauroth, Manfred

Springstille

03.05.	zum 70. Geburtstag	Herrn Kellner, Klaus
14.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Wagner, Ursula

Unterschönau

16.05.	zum 70. Geburtstag	Herrn Keller, Emil
22.05.	zum 70. Geburtstag	Herrn Groß, Karl-Heinz

Viernau

09.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Albrecht, Traudel
18.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Bickel, Gudrun
27.05.	zum 85. Geburtstag	Herrn Dreier, Hermann



Gemeinde Bermbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bermbach für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 23.03.2017 vom Gemeinderat beschlossen und mit Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meinungen vom 02.05.2017 bestätigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Bermbach für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel

2 des Gesetzes vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) erlässt die Gemeinde Bermbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	674.850,00 EUR
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
und	
im Vermögenshaushalt	314.730,00 EUR
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf:
0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	271 v.H.
b) für Grundstücke (B)	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:
110.000,00 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der Thüringer Kommunalordnung wird wie folgt festgesetzt:

a) für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes	
1 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle	
b) für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes	
2 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle	

Der Grundsatz der Unabweisbarkeit der Zahlung muss gegeben und die Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes muss gewährleistet sein.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Bermbach, den 05.05.2017

Gerd Hermann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Haushaltsplan liegt entsprechend § 57 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Zeit

vom 22.05.2017 bis 07.06.2017

während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststraße 16 und während der Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung Bermbach zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Bermbach, den 05.05.2017

Gerd Hermann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Oberschönau

Sonstiges

Saisoneröffnung im Waldschwimmbad Oberschönau

WANN?

**Sonntag, den 28.05.2017
ab 13.30 Uhr**

- mit dem Musikverein Schmalkalden, Musikschule Fröhlich und DJ Berly
- Kinderfest mit vielen Überraschungen, Hüpfburg, Schminken, Spiele und vieles mehr

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Eintritt frei!

Wir freuen uns auf Euren Besuch!



Gemeinde Rotterode

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rotterode für das Jahr 2017 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.03.2017 beschlossen und mit dem Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meinungen vom 09.05.2017 bestätigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Rotterode für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2016 (GVBl. S.506, 513), erlässt die Gemeinde Rotterode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	845.750,00 EUR
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	108.420,00 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4¹⁾

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:

140.000,00 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der Thüringer Kommunalordnung wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes
1,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle
- b) für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes
2,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle.

Der Grundsatz der Unabweisbarkeit der Zahlung muss gegeben und die Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes gewährleistet sein.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

1) nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern wurden mit der Hebesatzsatzung vom 30.01.2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	271 v.H.
für Grundstücke B	389 v.H.
2. Gewerbesteuer	357 v.H.

Rotterode, den 10.05.2017

Liebetrau
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Entsprechend § 57 Abs.3 Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit
vom 22.05.2017 bis 07.06.2017

während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststr. 16 und während der Sprechzeiten der Bürgermeisterin in der Gemeindeverwaltung Rotterode aus.

Rotterode, den 10.05.2017

Liebetrau
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung

der Hebesatz-Satzung der Gemeinde Rotterode für das Haushaltsjahr 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Rotterode hat in seiner Sitzung am 27.03.2017 die Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Mit Schreiben der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.04.2017 wurde der Eingang der Satzung bestätigt.

Die Hebesatzung- Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Rotterode für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rotterode in der Sitzung am 27.03.2017 (Beschluss-Nr. 35-16/17) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

**§ 1
Steuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Rotterode wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v.H. |

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 30.01.2012 außer Kraft.

Rotterode, den 07.04.2017

Gemeinde Rotterode

Christina Liebetrau

Bürgermeisterin

- Siegel -

Die Satzung wurde bereits in der Ausgabe 4/2017 veröffentlicht und dient zur Information.

Gemeinde Viernau

Mitteilungen

Kommunale Wohnung zu vermieten

Ort: Viernau, Christeser Str. 21

3-Raum-Wohnung, 67 qm Wohnfläche,
3 Zimmer, Küche, Bad, Flur

Interessenten melden sich bitte in der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, 98547 Viernau, Forststraße 16, Telefon: 036847/450-11.



Impressum

Haseltal Bote

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:

Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau

Verantwortlich für Anzeigen: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinung: Erscheint in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren